

B. Prozessuales Gutachten (auch: B-Gutachten)

Obersatz (Maßstab)	Fraglich ist, wie mit dem gefundenen Ergebnis prozessual weiter zu verfahren ist.
Teileinstellung (§ 170 II StPO)	Mangels hinreichenden Tatverdachts ist das Verfahren im Hinblick auf [den ersten Tatkomplex]/gegen den [Beschuldigten B] gemäß § 170 II StPO einzustellen. Der Antragsteller ist von der Einstellung gemäß § 171 StPO mit Rechtsbehelfsbelehrung zu bescheiden. Der Beschuldigte ist hierüber (durch seinen Verteidiger) in Kenntnis zu setzen (§ 170 II 2 StPO). ← Einstellung einer ganzen prozessualen Tat
Absehen (§ 154 StPO)	Wegen der zu erwartenden Strafe für die Taten im [ersten] Tatkomplex dürfte die Strafe für die [Delikt] im [zweiten] Tatkomplex nicht erheblich ins Gewicht fallen. [Begründung, aus welchen Gründen der Unrechtsgehalt im Vergleich zu der oder den im übrigen anzuklagenden Taten im anderen Tatkomplex nicht wesentlich ins Gewicht fällt.] Von der Strafverfolgung sollte daher nach § 154 I Nr. 1 StPO abgesehen werden. Hierüber ist [die Antragstellerin] durch einen entsprechenden Einstellungsbescheid zu informieren. Eine Einstellungsnachricht an den Beschuldigten ist wegen der Anklage im Übrigen nicht erforderlich.
Beschränkung (§ 154a StPO)	← Wegbeschränkung eines Delikts innerhalb einer prozessualen Tat Das [Delikt] fällt gegenüber der für [das Delikt] zu erwarteten Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht. [Begründung, aus welchen Gründen der Unrechtsgehalt im Vergleich zu der oder den im übrigen anzuklagenden Taten im gleichen Tatkomplex nicht wesentlich ins Gewicht fällt.] Nach § 154a I 1 StPO soll die Strafverfolgung daher auf diese Gesetzesverletzung beschränkt werden. Hierüber ist [die Antragstellerin] durch einen entsprechenden Einstellungsbescheid zu informieren. Eine Einstellungsnachricht an [den Beschuldigten] ist wegen der Anklage im Übrigen nicht erforderlich.
Anklage- erhebung	Soweit ein hinreichender Tatverdacht bejaht wurde, ist gemäß § 170 I StPO Anklage zu erheben.
Ggf. Klarstellung	Soweit hinsichtlich der [Delikt] im Zusammenhang mit [Beschreibung der in Rede stehenden Handlung] kein hinreichender Tatverdacht bejaht wurde, handelt es sich wegen des einheitlichen Lebensvorgangs um eine prozessual einheitliche Tat im Sinne des § 264 I StPO mit der anzuklagenden [Delikt]. Eine teilweise Einstellung nach § 170 II StPO ist daher insoweit nicht veranlasst.
Zuständigkeit	<u>Schwurgericht</u> : Sachlich zuständiges Gericht ist mit Blick auf den [Katalogtat] eine große Strafkammer des Landgerichts als Schwurgericht, § 74 II S. 1 Nr. [Zahl] GVG.
	<u>Große Strafkammer</u> : Das sachlich zuständige Gericht bestimmt sich, da keine Katalogtat des § 74 II GVG gegeben ist, nach §§ 24 I Nr. 2, 74 I GVG. Danach ist das Landgericht zuständig, wenn die im Einzelfall zu erwartende Strafe vier Jahre übersteigt. [Ausführungen zur Straferwartung].
	<u>Schöffengericht</u> : Das sachlich zuständige Gericht bestimmt sich nach §§ 24, 28 GVG. Danach ist das Amtsgericht (Schöffengericht) zuständig, wenn die im Einzelfall zu erwartende Strafe zwei Jahre übersteigt, aber vier Jahre nicht überschreitet. [Ausführungen zur Straferwartung].
	<u>Strafrichter</u> : Das sachlich zuständige Gericht bestimmt sich nach §§ 24, 25 Nr. 2 GVG. Danach ist das Amtsgericht (Einzelrichter) zuständig, wenn die im Einzelfall zu erwartende Strafe zwei Jahre nicht übersteigt. [Ausführungen zur Straferwartung].
	<u>Örtlich</u> ist aufgrund des Tatorts in Waldsätten (§ 9 StGB, § 7 I StPO) das Amtsgericht/Landgericht [Ort] zuständig.
U-Haft	→ Siehe Übersicht <u>Untersuchungshaft</u> .
Notwendige Verteidigung	Bereits verteidigt: (...) ihm wäre damit ein Verteidiger zu bestellen. B wird bereits durch Rechtsanwalt [Name] verteidigt. Daher ist nichts weiter zu veranlassen. B [Voraussetzung der einschlägigen Nr.]; ihm ist damit ein Verteidiger zu bestellen, da ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 I Nr. [Zahl] StPO vorliegt.
Mitteilungs- pflichten	Über die Anklageerhebung ist nach [einschlägige Mitteilungspflicht] die [Benennung der einschlägigen Stelle] zu informieren/zu unterrichten. • <u>Nr. 13 MiStra</u>: Bewährungsaufsicht, bei laufender Bewährung. • <u>Nr. 32 Nr. 4 MiStra</u>: Jugendgerichtshilfe, bei Jugendlichem/ Heranwachsenden (vgl. §§ 70, 72a, 109 JGG). • <u>Nr. 43 Nr. 2 MiStra</u>: Leitung der JVA, bei Verfahren gegen einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen. • <u>Nr. 45 MiStra</u>: Verwaltungsbehörde bei Fahrerlaubnissachen.. • <u>§ 114d II 2 StPO</u>: JVA und Haftrichter beim AG [Ort] zwecks Übergang der Haftkontrolle, bei Untersuchungsgefangenen (Beschuldigten in dieser Sache) + Leitung der JVA ist ein Überstück der Anklageschrift zu übersenden.

Straferwartung

lawinci